

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 7 (1957)

Heft: 1

Buchbesprechung: Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Kleinstädte [Jean Jacques Siegrist]

Autor: Rohr, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach dieser für das Urkundenwesen des 15. Jahrhunderts sehr aufschlußreichen Einleitung, aus der hievor nur einige Hauptpunkte wiedergegeben sind, folgen die Texte des Registers M (S. 24—283), das Personen- und Ortsregister (bis S. 302) und ein Wortregister; hier wäre es gewiß manchem Benutzer erwünscht gewesen, daß zu heute nicht mehr gebräuchlichen Wörtern eine Übersetzung in heutiges Deutsch beigegeben worden wäre, so z. B. zu artland, aurifrisor, boletarius, manzer, wickelde. Beide Register wären leichter benützbar, wenn sie nicht nur die Seiten, sondern auch die Zeilen angeben würden, wo sich die Wörter vorfinden; allerdings hätte dies die durchgehende Zeilenbezifferung der Texte vorausgesetzt.

Aus dem Inhalt des Reichsregisters dürfte sich der schweizerische Leser besonders an die Texte halten, die Personen und Orte der heutigen Schweiz betreffen; da stoßen wir auf Hans von Falkenstein, Wolfhart von Brandis, Thüring von Aarburg, Wilhelm von Montfort als Herren im Toggenburg, in Prättigau, Davos, Belfort (Graubünden), auf Urkunden zuhanden Henman Offenburgs von Basel, auf Rechtsbestätigungen für die Stadt Zürich und die Klöster Muri, Wettingen, Kappel, Hermetschwil, St. Katharinental bei Dießenhofen, Münsterlingen, die Propstei St. Felix und St. Regula, das Kloster St. Gallen usw. Für die Rechtsgeschichte bedeutsam sind u. a. die Verleihung des Hofgerichts zu Rottweil an den Grafen Johann von Sulz, die Verpfändung der Judensteuern im Bistum Konstanz, die Bestätigung der Pfandschaft verschiedener Höfe, die Verleihung des Blutbannes zu Ebersdorf (Nieder-Österreich), die Verträge, die im Hinblick auf die Heirat der Tochter Albrechts II. mit Herzog Wilhelm von Sachsen geschlossen wurden.

Eine Anzahl der auf die Schweiz bezüglichen Urkunden, die im Reichsregister aufgeführt sind, hat *Rudolf Thommen* (Urk. zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven) schon publiziert; dadurch, daß sie hier nun in der chronologischen Reihenfolge aufgeführt werden, lassen sich die Umstände, unter denen sie entstanden sind, und ihre Zwecke besser erkennen. Eines Hinweises auf den großen Wert, den die vorliegende Ausgabe des Reichsregisters für die Geschichte des Römischen Reiches hat, bedarf es nicht.

Bern

Hermann Rennefahrt

JEAN JACQUES SIEGRIST, *Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Kleinstädte*. Verlag Sauerländer, Aarau 1955; zugleich in Argovia 67, 391 S.

In diesem Buch hat Lenzburg zu seinem 650. Stadtrechtsjubiläum endlich die auf lange Zeit hinaus maßgebliche Darstellung seiner mittelalterlichen Geschichte erhalten. Eine an sich schwierige Aufgabe: ein altes Herrschaftszentrum, vielfach vererbt und geteilt, wird zur Wiege eines neuen, neue Ansprüche stellenden Gemeinwesens. Es ist dem Verfasser gelungen, die rechtliche, politische, wirtschaftliche Auseinandersetzung zwischen Alt und

Neu klar darzustellen. Voraussetzung war, daß auch die Verhältnisse vor der Stadtgründung, wenn möglich zurück bis vor die alamannische Landnahme, neu und gründlich untersucht wurden. Das Resultat ist die Rekonstruktion der aus einer Großmark durch Absplitterung einiger Randsiedlungen entstandenen Restmark Lenz, die immer noch Ober- und Niederlenz sowie Staufen umfaßte. Oberlenz wurde später vom Städtchen fast ganz aufgesogen, wird aber von Siegrist überzeugend nachgewiesen und lokalisiert. Hier seien gleich auch die Karten- und Ansichtsskizzen lobend erwähnt, die der Verfasser durch das ganze Buch verteilt hat. Wenn auch manches in diesem ersten Abschnitt hypothetisch bleiben muß, so scheint uns doch die vorstädtische Geschichte Lenzburgs in den Hauptzügen zuverlässig geklärt.

Die Stadt selber wurde in den 1230er Jahren von einem Grafen von Kiburg als Markort planmäßig gegründet, ein Glied in der Kette der kiburgischen Marktgründungen von Mellingen und Richensee bis Aarau. Schade, daß man bei Lenzburg ebensowenig wie bei Aarau oder Mellingen Genaueres davon weiß, wie die Neugründung besiedelt wurde. Aber wenn man erfährt, daß wenig später rund 40 Hofstätten überbaut waren, so weiß man, daß der Gründer (Graf Hartmann IV.?) richtig kalkuliert hatte. Der Platz erwies sich trotz der Nähe von Brugg, Mellingen und später Aarau als durchaus lebensfähig. Nicht mehr festzustellen, kaum mehr zu vermuten ist, warum er im August 1306 mit Stadtrecht begabt wurde. Ebensowenig kann man erkennen, wann sich in der Marktsiedlung eine Gemeinde konstituiert hat. Wenn «cives», «burgenses» erst kurz vor dem August 1306 genannt werden, so ist dies unserer Meinung nach eher dem Quellenmangel zuzuschreiben als, wie Siegrist meint, der Tatsache, daß sich eine politische Gemeinde erst kurz vor 1306 konstituiert habe. «Cives» oder «burgenses» wurden damals ohne Rücksicht auf formelles Stadtrecht die Bewohner der Märkte genannt. Mit der Marktgründung, d. h. Privilegierung gegenüber der bäuerlichen Landschaft, ist potentiell auch die Bürgergemeinde vorhanden. Stadtrechtsverleihung bedeutet eher Abschluß einer Entwicklungsepoke als Anfang, auch wenn z. B. Lenzburg aus seinem Pergament im Kampf um die Selbstverwaltung tüchtig Nutzen gezogen hat (Pfarrwahl!).

Unter den Bürgern der ersten anderthalb Jahrhunderte hat der Verfasser keine Angehörigen des stadtherrlichen Dienststadsels gefunden, im Gegensatz zu andern Eigenstädten unserer Gegend. Siegrist begründet ihr Fehlen mit der Kleinheit der Verhältnisse. Vermutlich machte auch die Nähe des Schlosses ihren Einsatz unnötig. Dagegen haben wir in Lenzburg ein sehr schönes Beispiel dafür, wie ein Bauer, Konrad Ribi, zum Ministerialen wird, allerdings mit Hilfe seines bereits avancierten Sohnes geistlichen Standes. Mindestens seit 1350 zählte sich die Familie Ribi zum Dienstadel. Man hat hier den Eindruck, daß sich der Verfasser die Kluft zwischen Adel und Bauer bzw. Bürger zu tief vorstellt.

Die Kapitel über die Topographie und die Verwaltung der Stadt bringen

viel Neues. Der Verfasser bleibt auch nicht bei der Stadt stehen, sondern bahnt eine eigentliche Verwaltungsgeschichte des Amtes (der «Grafschaft») Lenzburg an. Besonders lobenswert an dieser schönen Arbeit ist der Mut des Verfassers, auch noch die reichlicher fließenden Quellen des 16. Jahrhunderts auszuschöpfen. So erstehen erst vor dem Leser das Leben der Stadtgemeinde rechtlich, wirtschaftlich und soziologisch bis in die Einzelheiten, immer wieder zusammengefaßt und geklärt durch Kartenskizzen und Tabellen, im ganzen eine Fundgrube für jeden Freund der Ortsgeschichte.

Den Schluß bildet die gut kommentierte Wappentafel der Bürgergeschlechter bis 1600, zusammengestellt vom aarg. Staatsarchivar Nold Halder, ferner ein Orts- und Personenregister; auch eine Zusammenstellung der Maße und Münzen fehlt nicht. Die Publikation wurde von der Ortsbürgergemeinde Lenzburg finanziert.

Seon

H. Rohr

KARL GRIEWANK, *Der neuzeitliche Revolutionsbegriff. Entstehung und Entwicklung.* Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar 1955. 327 S.

Dieses nachgelassene Werk des Jenenser Historikers, der im Herbst 1953 leider zu früh seinem Wirken und der Wissenschaft entrissen wurde, ist zur Erkenntnis des neueren Staatsdenkens wertvoll und von allgemeinem Interesse. Griewank untersucht den Revolutionsbegriff — wobei bekanntlich der Terminus «Revolution» erst verhältnismäßig spät seine ihn heute bezeichnende Bedeutung angenommen hat — vom späteren Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert hinein. Die wichtigsten Partien entfallen dabei auf die frühere Neuzeit. Beim ersten Kapitel («Die Idee der Gesamtordnung») spürt man, daß der Vf. mehr auf den Darstellungen als auf den Quellen aufbaut; auch in dem das 14. und 15. Jahrhundert behandelnden 2. Kapitel atmet man noch etwas zu sehr die reine Höhenluft der Staatstheorie: gewisse Chronisten hätten da sicherlich eine Verlebendigung geboten. Sehr dicht wird dann aber das Gewebe der Untersuchung mit der Reformation, wobei die Anschauungen Luthers und Müntzers lebendig und verständnisvoll herausgearbeitet werden. Auch die dann folgende Machiavellinterpretation ist förderlich. Griewank hebt hervor, daß der Begriff der «Veränderung» (noch nicht der «Revolution») selbständigen Wert gewinnt — allerdings mit dem Gedanken der Erneuerung im Hintergrund —, und daß diese Einsicht allenfalls «in ihrer freischwebenden Isolierung als Freibrief für äußerste Gewissenlosigkeit der Machthabenden und -heischenden aufgefaßt werden konnte» (S. 139). Ähnlich der «Staatsräson», hat auch die «Veränderung» damals aus einem neuen Verständnis des Politischen heraus ihre Rechtfertigung gefunden. Wie sich der Ausdruck «Revolution» in Frankreich z. Zt. Heinrichs IV. zuerst geformt und dann bei verschiedenen, oft sekundären Historikern der ludovizischen Zeit (P. J. Dorléans, R. A. de Vertot) seine Anwendung gefunden hat, wird von Griewank gut hervorge-